

Hamburg, 7. Februar 2022

Newsletter 2-2022

Tarifrunde KAT – Zustimmung der Gremien

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Newsletter 1-2022 hatten wir über die Tarifeinigung für den Bereich des KAT berichtet. Die Einigung stand wie immer unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gremien. Die zuständigen Gremien haben nunmehr die Zustimmung erteilt, so dass das Tarifergebnis umgesetzt werden kann.

Den geringfügig redaktionell überarbeiteten Änderungstarifvertrag entnehmen Sie bitte der Anlage.

Klargestellt wurde in Protokollnotizen zu § 1 Ziff. 4 und 6, dass wegen der Streichung der Entgeltgruppe K1 die Betroffenen in die Entgeltgruppe K2 eingruppiert werden und die bisherige Entgeltstufe erhalten bleibt. Entsprechendes gilt ab dem 1. Juli 2022 in Bezug auf die Höhergruppierung der Sozialpädagogischen Assistentinnen.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Buckentin
Geschäftsführer

Anlage

Änderungstarifvertrag Nr. 13
vom 20. Januar 2022
zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
vom 1. Dezember 2006

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 20. November 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 3 wird „1,3 v.H. (ab 01.07.2018: ab 1,4 v.H.)“ ersetzt durch „1,4 v.H. (ab 1. Januar 2023: 1,55 v.H.)“.
2. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird „31. Dezember 2021“ durch „31. Dezember 2023“ ersetzt.
3. In Anlage 1

- a. in der Vorbemerkung zu Abteilung 1 wird „110,- Euro (ab 01.04.2021 111,- Euro)“ ersetzt durch „114,- Euro (ab 01.01.2023 116,- Euro)“,
- b. in der Vorbemerkung 6 zu Abteilung 2 wird „110,- Euro (ab 01.04.2021 111,- Euro)“ ersetzt durch „114,- Euro (ab 01.01.2023 116,- Euro)“ und
- c. in der Vorbemerkung 3 zu Abteilung 3 wird
 - „55,- Euro (ab 01.04.2021 55,- Euro)“ ersetzt durch „57,- Euro (ab 01.01.2023 58,- Euro)“,
 - „110,- Euro (ab 01.04.2021 111,- Euro)“ ersetzt durch „114,- Euro (ab 01.01.2023 116,- Euro)“
 - „194,- Euro (ab 01.04.2021 195,- Euro)“ ersetzt durch „201,- Euro (ab 01.01.2023 204,- Euro)“
4. In Anlage 1, Abteilung 1 Entgeltgruppe K1 wird „Arbeitnehmerin mit einfachen Tätigkeiten, für die eine Einweisung erforderlich ist. (Eine Ausbildung ist nicht erforderlich. Es besteht ein klar abgegrenzter Aufgabenbereich.)“ ersetzt durch „frei“.

Protokollnotiz zu Nr. 4: Die Arbeitnehmerin, die am 31. Dezember 2021 in die Entgeltgruppe K1 Anlage 1, Abteilung 1 eingruppiert ist, wird ab dem 1. Januar 2022 in die Entgeltgruppe K 2 Anlage 1, Abteilung 1 eingruppiert. Die Entgeltstufe entspricht der bisherigen Entgeltstufe der Arbeitnehmerin. Im Übrigen gilt § 14 KAT.

5. In Anlage 1, Abteilung 3, Entgeltgruppe K4 wird „a) Sozialpädagogische Assistentin (Kinderpflegerin) mit entsprechenden Tätigkeiten b) Arbeitnehmerinnen mit einer für die Tätigkeiten förderlichen Ausbildung (Die Arbeitnehmerin in dieser Entgeltgruppe, die Tätigkeiten in der Sprachförderung ausübt, die einer Zusatzqualifikation bedürfen, erhält für die Dauer der Tätigkeiten eine Zulage in Höhe der Protokollnotiz Nr. 1 zur Entgeltordnung.)“ ersetzt durch „Arbeitnehmerin mit einer für die Tätigkeiten förderlichen Ausbildung (Die Arbeitnehmerin in dieser Entgeltgruppe, die Tätigkeiten in der Sprachförderung ausübt, die einer Zusatzqualifikation bedürfen, erhält für die Dauer der Tätigkeit eine Zulage in Höhe der Protokollnotiz Nr. 1 zur Entgeltordnung.)“
6. In Anlage 1, Abteilung 3, Entgeltgruppe K5 wird „Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K4 Fallgruppe a mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Schwierige fachliche Tätigkeiten: Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe ergeben sich z.B. aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen.)“ ersetzt durch „Sozialpädagogische Assistentin (Kinderpflegerin) mit entsprechenden Tätigkeiten“.

Protokollnotiz zu Nr. 6: Die Arbeitnehmerin, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe K4 Buchstabe a) Anlage 1, Abteilung 3 eingruppiert ist, wird ab dem 1. Juli 2022 in die Entgeltgruppe K5 Anlage 1, Abteilung 3 eingruppiert. Die Entgeltstufe entspricht der bisherigen Entgeltstufe der Arbeitnehmerin. Im Übrigen gilt § 14 KAT.

7. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

„Entgelttabelle zu § 14

Anlage 1 a zum KAT

(gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren
K 2	2.234	2.296	2.389	2.521	2.674
K 3	2.382	2.457	2.567	2.722	2.943
K 4	2.674	2.753	2.872	3.038	3.208
K 5	2.841	2.906	3.023	3.175	3.354
K 6	2.987	3.051	3.148	3.283	3.516
K 7	3.134	3.215	3.335	3.510	3.739
K 8	3.420	3.536	3.710	3.952	4.262
K 9	3.685	3.791	3.954	4.180	4.410
K 10	3.952	4.089	4.289	4.577	4.868
K 11	4.334	4.531	4.829	5.246	5.469
K 12	4.751	4.990	5.348	5.851	6.224
K 13	5.072	5.332	5.674	6.128	6.658
K 14	5.396	5.686	6.067	6.569	7.166

”

8. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

„Entgelttabelle zu § 14

Anlage 1 a zum KAT

(gültig ab 01.01.2023)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren
K 2	2.268	2.330	2.425	2.559	2.714
K 3	2.418	2.494	2.606	2.763	2.987
K4	2.714	2.794	2.915	3.084	3.256
K 5	2.884	2.950	3.068	3.223	3.404
K 6	3.032	3.097	3.195	3.332	3.569
K 7	3.181	3.263	3.385	3.563	3.795
K 8	3.471	3.589	3.766	4.011	4.326
K 9	3.740	3.848	4.013	4.243	4.476
K 10	4.011	4.150	4.353	4.646	4.941
K 11	4.399	4.599	4.901	5.325	5.551
K 12	4.822	5.065	5.428	5.939	6.317
K 13	5.148	5.412	5.759	6.220	6.758
K 14	5.477	5.771	6.158	6.668	7.273

”

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2022

- (1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Juni 2022.
- (2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Januar 2022 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.
- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2022 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2023

- (1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Juni 2023.
- (2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Januar 2023 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.
- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2023 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 4

Verhandlungsvereinbarung

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Verhandlungsverpflichtung über

- die Einführung einer 6. Stufe in § 14 Abs. 3 Satz 2 KAT und Anlage 1 a zum KAT, falls sich die Aufnahme der Verhandlungen darüber in den Tarifgesprächen zur „Zukunft des Arbeitsrechts in der Nordkirche“ über den 1. August 2022 hinaus verzögern und
- Ersetzung des Gruppenbezugs (Anzahl der Gruppen als Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppen K 8, K 9, K 10 und K11) bei der Eingruppierung der Kita-Leitungen (Abt. 3) durch ausschließlichen Bezug zur Durchschnittsbelegung und einer Besitzstandsregelung beim Absinken der Durchschnittsbelegung nach dem Vorbild des TVöD, wobei die Verhandlungen zu der Streichung des Gruppenbezugs Ende Februar/Anfang März 2022 aufgenommen werden sollen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 und 6 am 1. Juli 2022 und § 1 Nr. 8 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hamburg/Lübeck, 20. Januar 2022

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften